

Die Beantragung von Nachlassverwaltung ist kein Mittel, um untätige Miterben zu überwinden.

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.03.2012, AZ: I-3 Wx 24/12)

Im vorliegenden Fall haben einige Miterben in einer Erbengemeinschaft beantragt, dass das Nachlassgericht Nachlassverwaltung anordnet. Hintergrund war, dass verschiedene Forderungen gegen den Nachlass geltend gemacht wurden (auch seitens der Miterben selbst) und einer der Miterben jegliche Mitwirkung verweigerte. Das Gericht stellte klar, dass dies kein Grund für die Anordnung einer Nachlassverwaltung sei.

Nachlassverwaltung kann nur dann angeordnet werden, wenn der Nachlass durch das Verhalten eines Miterben massiv und nachvollziehbar gefährdet ist. Dies war vorliegend nicht der Fall, da im Nachlass genügend Mittel für die Bezahlung der Schulden vorhanden waren. Konkrete Gründe für die Anordnung einer Nachlassverwaltung sind zum Beispiel "leichtfertige Verschleuderung des Nachlasses, Gleichgültigkeit bzw. die voreilige Befriedigung einzelner Nachlassgläubiger".

Wenn sich ein Miterbe also der Mitwirkung bei der Nachlassauseinandersetzung verweigert muss nötigenfalls der Nachlass zunächst vollständig versteigert und hiernach über den Erlös eine Erbteilungsklage geführt werden.